Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Verbandsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 24.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zugführer die Wagen notieren, Kondukteure von allen Seiten herbeiströmen. Alle diese Leute sollten geschlafen haben! Sie wohnen ihrer nicht wenige in Genossenschaftshäusern und können zum Teil ein Liedlein singen von der «billigen Rücksicht»! Und die Pöstler, die um diese Zeit in ganzen Scharen vom Dienst heimkommen und «schlafen» sollten! Die Hausglocke abgehängt, das Telephon verstopft, Rolladen und Fenster geschlossen, die Ohren mit Watte geschlossen, so sollte es doch gehen? Ja, es geht, wenn kein Mißgeschick passiert, die Kinder nichts anstellen, die Nachbarinnen nicht um 9 Uhr anfangen, ihre Teppiche in Hudeln und Fetzen zu klopfen und sie oben nicht gerade eine Umstellung der Möbel vornehmen! Wer selber noch nie Nachtdienst hat leisten müssen, kann sich diesen Kampf um einige Stunden Schlaf gar nicht vorstellen. Eine Woche Nachtdienst für die glücklichen Nichtkenner - und sie wären nachher für das ganze Leben bedient und würden ihre Sohlenschützer in keines Nachbars Nachtwoche gerade vormittags hineinbengeln:

«Billige Rücksicht» heißt eben, die *Umstände* des andern berücksichtigen. Es ist herzstärkend, zu hören, noch mehr zu erleben, wie manchmal ganz einfache

Leute eine noble Gesinnung haben. Es gibt sehr geschulte Büffel — und Arbeiterfrauen und Arbeiter, die eine Feinheit und Herzensbildung zeigen, daß man sich recht klein vorkommt. (Etwas für so richtig eingebildete Pinsel!) — Doch den Nachbar soll man ehren, nächste Hilfe ist die beste.

Es ist keine Frage, daß die Menschen im Miethause zu nahe wohnen müssen. Darum muß jeder wissen, was billige Rücksicht ist. Keiner darf verlangen, was nicht auch den andern zukommt oder zugestanden wurde. Das gehört auch zur Billigkeit. Nachbars Henne ist nur eine Henne, keine Gans! Wenn einer Sanatoriumsruhe wünscht — bitte, ein Einfamilienhaus. Aber jedermann soll sein Lärmbedürfnis etwas einschränken. Wir sind ohnehin im Jahrhundert des Lärms. Das Radio in jeder Wohnung hat uns nur noch gefehlt! Es wird eine Zeit kommen, wo man wenigstens bei sich daheim wieder Ruhe haben will, Frieden und verständige Nachbarschaft, die gerne hilft, Anteil nimmt an Freud und Leid, im übrigen aber niemandem zur Last werden möchte.

Dann wird des Nachbars Huhn — eine ganz gewöhnliche Henne sein. A. Bürgi.

VERBANDSNACHRICHTEN

Zürich, Sektionsvorstand

Eintritte: Baugenossenschaft Hombrechtikon Genossenschaft Siedlungsbau Affoltern a. A. Baugenossenschaft Sihlhalde Baugenossenschaft GISA.

Der Bau- und Holzarbeiterverband macht Mitteilungen betreffend Gesamtarbeitsvertrag der Steinarbeiter. Zwecks genauer Feststellung der Anerkennung des Vertrages wird dem BHV nochmals geschrieben.

Das Reglement über die Zweckerhaltung sozialer Mietwohnungen, das vom Finanzamt der Stadt Zürich den Genossenschaften zugesandt worden ist, wird durchberaten. Stadtrat Peter, der geladen wurde, erläutert die Entstehungsgeschichte des Reglementes, das, wie man höre, in den Baugenossenschaften nicht eitel Freude hervorgerufen habe. Um den ewigen Anfeindungen entgegentreten zu können, müsse aber etwas geschehen, um dem Sinn der erhaltenen Subventionen gerecht zu werden. Wer nicht in den Rahmen der im Subventionsvertrag erwähnten «bescheidenen Einkommen» passe, müsse und könne es auf sich nehmen, einen etwas höheren Mietzins zu bezahlen. Die Bestandesaufnahme, die vom Finanzamt durchgeführt werde, wird zeigen, wie viele Fälle alsdann durch die Genossenschaftsbehörde zu lösen sind, das heißt, wer verpflichtet wird, einen höheren Mietzins zu bezahlen. Wenn die Genossenschaften teils nicht erbaut sind, so liege es in ihrem eigenen Interesse, den Vorschriften der Subventionsbehörde Genüge getan zu haben. Daß das Reglement auch auf die Bauten der Jahre 1942 bis 1945 ausgedehnt werde, habe seinen Grund, daß gerade diese Bauten mit den erhaltenen Subventionen die Bauteuerung noch ausgleichen konnten und daher verhältnismäßig noch niedere Mietzinse aufweisen, es sei daher gerecht, auch diese Bauten noch einzubeziehen. Die gewaltete Diskussion zeigte, daß das vorliegende Reglement, gerade wegen seiner Rückwirkung, von den Vorständen nicht besonders gut aufgenommen wurde. Um aber den Subventionsbehörden den guten Willen der Genossenschaften zu beweisen, daß diese gewillt sind, Auswüchsen die Spitze zu brechen, wird Herrn Stadtrat J. Peter seine Arbeit verdankt und die Zustimmung des Sektionsvorstandes erteilt.

(Nach verschiedenen «Wenn und Aber» hat auch die Versammlung vom 24. Januar 1950, die vom Finanzamt einberufen worden ist, um über das Reglement zu verhandeln, demselben seine Zustimmung erteilt.)

Das Aktionskomitee für die Abstimmung vom 29. Januar 1950, «Wohnbaukredite», hat seine Arbeit intensiv aufgenommen. Mit Freude kann festgestellt werden, daß auf unser Zirkularschreiben erhebliche Beträge gezeichnet wurden. Dank all denen für ihre freiwilligen Spenden, die bereits einbezahlt haben und die Bitte, das versäumte nachzuholen, den Vorständen, die zu diesem Geschäft noch keine Stellung genommen haben.

Die Abstimmung hat bewiesen, daß das Aktionskomitee im Kanton Zürich seine Aufklärung an den Mann gebracht hat, leider haben die andern Kantone versagt. Trotz der Ablehnung der Eidgenössischen Vorlage wollen wir den Kampf im Kanton im März aufnehmen und ersuchen, das Aktionskomitee daher finanziell zu unterstützen.

Die Versammlungen über Steuerfragen, Heizfragen und Buchhalterkurs werden noch festgelegt und bekanntgegeben.

Nächste Sitzung: Freitag, den 17. Februar 1950. Sg.